



Achtung:  
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2024: 20.12.  
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2025: 03.01.

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 49

Freitag, 22. November

2024

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Aurich (Abfallwirtschaftssatzung).....	977
6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung).....	978

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 399 „Langefeld/Nördlich Hohehan“ und 79. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	980
Stadt Norden: Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V „Windpark“ – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	982
Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden .....	984
Satzung der Stadt Wiesmoor über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich.....	985
Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 10, 6. Änderung der Inselgemeinde Juist.....	989
Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung der Inselgemeinde Juist.....	991

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts -für das Haushaltsjahr 2025.....	992
--	-----

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

---

**9. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Aurich  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Gem. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), sowie §§ 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt redaktionell überarbeitet:

„Der Landkreis Aurich und seine Tochtergesellschaft MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW) unterhalten zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen:“

**§ 2**

§ 2 Abs. 3 und 4 werden wie folgt angepasst:

„(3) MKW veranlagt nach Maßgabe der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Auftrag des Landkreises Aurich die zu erhebenden Benutzungsgebühren und zieht sie für diesen ein, solange und soweit eine Veranlagung durch den Landkreis nicht selbst erfolgt.

(4) Der Landkreis Aurich ist Vollstreckungsbehörde.“

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Aurich, den 20.11.2024

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

**6. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Aurich  
(Abfallgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

**§ 1**

§ 1 wird wie folgt angepasst:

„Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Aurich (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.12.2012 erhebt der Landkreis Aurich bzw. sein Beauftragter (MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW)) zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.“

**§ 2**

§ 4 Abs. 1 wird um folgenden S. 2 ergänzt:

„Für die Bearbeitung der Anträge auf Leerung von Abfallbehältern auf Abruf i. S. d. § 17 Abs. 1a Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aurich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 € erhoben.“

**§ 3**

§ 5 Abs. 1 S. 3 wird um die Nr. 8 (Behälterfraktion Papier, Pappe, Kartonagen) ergänzt:

„Die Leistungen nach Abs. (2) bis (5) werden für Restabfall-, Bioabfall-, LVP- und PPK-Großbehälter 660/1.100 l (§ 18 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung Nr. 2, 5, 8 oder 11) angeboten.“

§ 5 Abs. 5-6 werden gleichlautend angepasst:

„Wenn auf dem Festland Großbehälter nach Abs. 1 abweichend vom Regelturnus nach § 17 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in verkürztem Turnus vom Sammelfahrzeug angefahren werden sollen, wird zusätzlich zur Leerungs- und ggf. weiteren Servicegebühren je Grundstück folgende Turnusverkürzungsgebühr erhoben:

<b>je Behälter</b>	<b>Jahresgebühr</b>
Turnusverkürzung Restabfall/LVP, Altpapier 2-wöchentlich	200,00 €
Turnusverkürzung Restabfall, wöchentlich	600,00 €
Turnusverkürzung Bioabfall, wöchentlich	400,00 €

Die Turnusverkürzung auf Norderney wird für alle Behältergrößen, aber nur für feste Zeiträume angeboten.

<b>je Behälter</b>	<b>Jahresgebühr (Ganzjährig 01.01.-31.12.)</b>	<b>Gebühr für Saison, 1.4.- 31.10.</b>
Turnusverkürzung Großbehälter Restabfall, LVP, Altpapier 2-wöchentlich	200,00 €	117,00 €
Turnusverkürzung Großbehälter Restabfall, LVP, Altpapier wö- chentlich	600,00 €	351,00 €
Turnusverkürzung Großbehälter Bioabfall, wöchentlich	400,00 €	234,00 €
Turnusverkürzung Behälter bis 240 l Restabfall/Wertstoff, wö- chentlich	86,00 €	50,00 €
Turnusverkürzung Behälter bis 240 l Bioabfall, wöchentlich	57,00 €	33,00 €

#### § 4

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt angepasst:

„Die Gebühr für die Entsorgung von Bio- und Restabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 18 Abs. 1 Nr. 12 Abfallwirtschaftssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für jeden Sack

2,75 €.“

#### § 5

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

„Die Gebühren werden durch den Landkreis Aurich durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis Aurich bedient sich zur Durchführung der Leistung der MKW, welche die Gebühren in seinem Namen veranlagt. Dies gilt nicht für die Regelungen in § 7 Abs. 1 und 2.“

§ 12 Abs. 4 wird wie folgt angepasst:

„Die Gebührenschuld für die einmalige Abfuhr von Containern (§ 6) entsteht mit der Anmeldung der Abfuhr und wird sofort fällig. Bei Kunden, die einen Container dauerhaft vorhalten, kann der Landkreis Aurich oder sein Beauftragter (MKW) abweichende Fälligkeiten festlegen.“

#### § 6

§ 13 wird wie folgt angepasst:

„Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls wahrheitsgemäß gegenüber dem Landkreis Aurich oder dem von ihm Beauftragten (MKW) zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis Aurich oder

dem Beauftragten (MKW), der/die gemäß § 12 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.“

## § 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Aurich, den 20.11.2024

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

---

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB  
hier: Bebauungsplan Nr. 399 „Langefeld/Nördlich Hohehan“ und  
79. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 05.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 399 „Langefeld/Nördlich Hohehan“ und die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das grundlegende Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohnbaugebietes.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sind die Vorentwürfe **des Bebauungsplanes Nr. 399 „Langefeld/Nördlich Hohehan“** und der **79. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit den dazugehörigen Begründungen in dem Zeitraum

**vom 25.11.2024 bis einschließlich 03.01.2025**

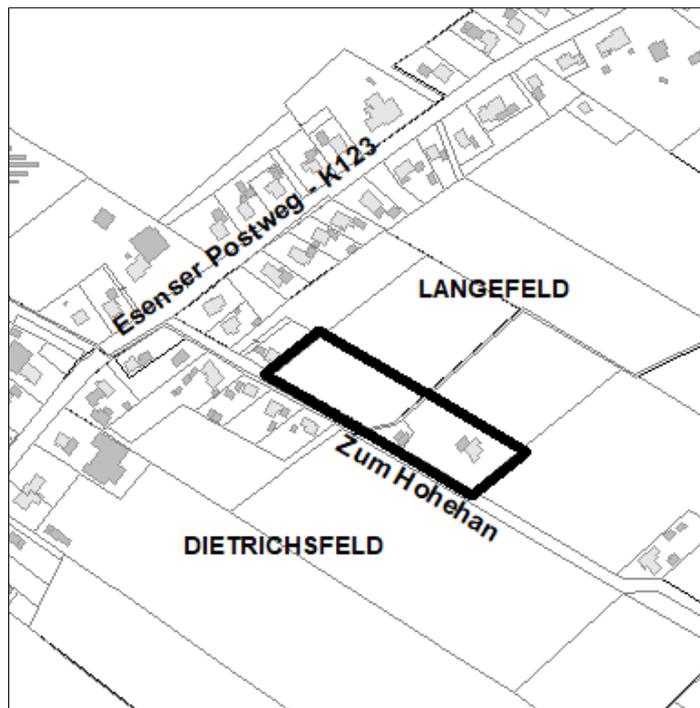
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter [stueellungnahme@stadt.aurich.de](mailto:stueellungnahme@stadt.aurich.de) auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

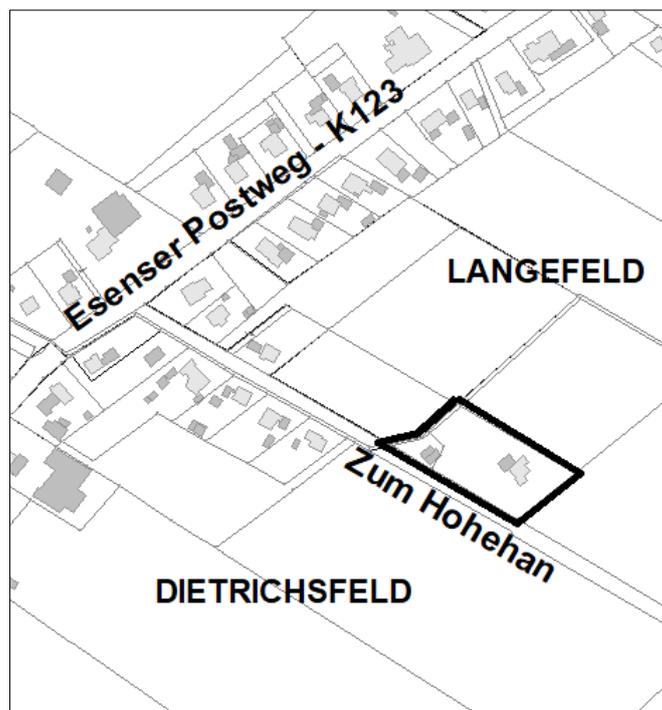
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 399 „Langefeld/Nördlich Hohehan“ und der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.

**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 399**



**Geltungsbereich 79. Änderung Flächennutzungsplan**



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus:

- Planzeichnung zum Vorentwurf zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zum Vorentwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planzeichnung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 399
- Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 399
- Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 399 und zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Oberflächenentwässerungskonzept
- Biotoptypenkartierung

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Rathaus der Stadt Aurich, Raum 232, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 18.11.2024

## **Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

---

### **Stadt Norden: Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V „Windpark“ – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Norden hat am 23.04.2024 die Aufstellung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 V „Windpark“ beschlossen. Ziel der Aufhebung ist es, durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die Festsetzungen aus den frühen 2000er Jahren außer Kraft zu setzen, welche einer zeitgemäßen Anlagenplanung im Weg stehen. Dies betrifft vor Allem die zulässige Höhe der Anlagen, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 109 V maximal 99,9m betragen. Durch die Aufhebung fällt das betroffene Gebiet zurück in den Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird für den o.a. Bauleitplan die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtliche Auswirkungen erfolgt vom 25.11.2024 bis zum 20.12.2024. Über die Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung> können die Planungsunterlagen abgerufen werden.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Neben der Verfügbarmachung der Planungsunterlagen im Internet stehen diese im oben genannten Zeitraum unter folgender Adresse zur Unterrichtung, Erörterung und Äußerung zur Verfügung:  
Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338; Herr von Hardenberg, 04931/923337 und Herr Niehoff, 04931/923535.

Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 22.11.2024 bis zum 20.12.2024 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse [www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen) nachzulesen.

Das Plangebiet ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Norden, 18.11.2024

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Eiben

**Satzung über die Bildung eines Beirates  
für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 05.11.2024 die 4. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„Ein Beiratsmitglied verliert ihren / seinen Sitz durch
  - a.) schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung der Stadt Norden,
  - b.) Verlust der Wählbarkeit, z.B. durch Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb des Stadtgebiets Norden, oder durch nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zur Zeit der Wahl oder
  - c.) Wegfall der Gründe für das Nachrücken als Ersatzperson.Der Beirat stellt zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen vorliegt.“
  
- b. Folgender Absatz 7 wird eingefügt:  
„§ 53 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes findet analog Anwendung.“

**Artikel II**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Beirat schlägt jedem Fachausschuss ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder vor.“

**Artikel III**

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Norden, 05.11.2024

**Stadt Norden**

Eiben  
Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Wiesmoor über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 22 Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Satzung zur Erhebung von Betreuungsentgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung**

- (1) Gem. § 22 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG) erfüllen Kindertagesstätten und die Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab sowie den Auftrag die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen.
- (2) Diese Satzung regelt die öffentlich-rechtliche Erhebung und Zahlung von Entgelten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Form von Krippen, Kindertagespflegestellen, Kindergärten und Horten sowie altersübergreifenden Gruppen– nachfolgend, sofern nicht anders bezeichnet- Kindertageseinrichtungen genannt.
- (3) Unter Besuch im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Wiesmoor zu den festgesetzten Zeiten zu verstehen.

### **§ 2 Entgelte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Wiesmoor wird von der/dem/den Sorgeberechtigten ein monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das monatliche Nettofamilieneinkommen ist ein Zwölftel des Jahresnettofamilieneinkommens. Das Jahresnettofamilieneinkommen wird unter Anwendung des § 16 Wohngeldgesetz ermittelt.
- (3) Zusätzlich zum Entgelt für die Betreuung sind noch weitere Entgelte für die Verpflegung des Kindes/der Kinder zu zahlen, die sich nach dem Angebot der betreuenden Kindertageseinrichtung richten. Weitere Einzelheiten werden über den schriftlichen Betreuungsvertrag der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.
- (4) Das zu zahlende Entgelt kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Aurich (Amt für Jugend und Soziales) übernommen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt durch die Stadt Wiesmoor. Die Prüfung orientiert sich dabei an der Berechnung der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze.
- (5) Die Entgelte werden jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) analog zu den prozentualen Entgelterhöhungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst -Sozial- und Erziehungsdienst (TvöD-SuE)- angepasst. Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Diese Anpassungsregelung greift ab dem 01.08.2027.

### **§ 3 Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Entgeltsatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Einkommen**

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen der/des Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes/der zu betreuenden Kinder, das die Entgeltpflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagesbetreuung vorangeht (Bemessungszeitraum). Ist in den vergangenen zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen. Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Einkommen werden höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (Anlage 2 zum Sozialbuch – Sechsten Buch Gesetzliche Rentenversicherung) berücksichtigt.
- (2) Als Nachweis dient eine dafür vorgesehene Erklärung über die Einkommensverhältnisse und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, alternativ die Lohnsteuerbescheinigung des vergangenen Jahres. Bei Selbstständigen ist der vom Steuerberater ausgefüllte Bogen zur Einkommensermittlung vorzulegen, ersatzweise können auch Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters anerkannt werden. Können die aufgezählten Dokumente nicht vorgelegt werden, kann im Einzelfall das Einkommen durch andere, ebenso geeignete Nachweise belegt werden. Zudem haben die Sorgeberechtigten für die Festsetzung eines Entgeltes auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung das höchste Entgelt festgesetzt, erfolgt eine Änderung des Entgeltes bei nachgeholter Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen vorliegen.
- (3) Für die Berechnung des Einkommens werden die Regelungen aus den §§ 13 - 16 sowie § 18 WoGG angewandt.
- (4) Lebt das/leben die in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Wiesmoor betreute(n) Kind(er) mit nur einer/einem Sorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft, so sind die Einkünfte dieser/dieses Sorgeberechtigten maßgeblich und zusammen mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.
- (5) Leben die Sorgeberechtigten beide mit dem/den betreuten Kind(ern) in einer Haushaltsgemeinschaft, ist das Einkommen beider Sorgeberechtigten zusammen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den Einkünften des Kindes/der Kinder nachzuweisen.

- (6) Die/Der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, die/der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges kein Entgelt zu leisten.
- (7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn
- a.) ein Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt oder
  - b.) wenn eine Dritte/ein Dritter, die/der nicht Sorgeberechtigte /-r und nicht Elternteil ist, mit dem betreuten Kind/den betreuten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und dieses Mitglied der Haushaltsgemeinschaft einen steuerlichen Vorteil durch die Berücksichtigung des Kindes/der Kinder hat.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 % sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Entgelt führen, werden ab dem Monat, in dem dies der Stadt Wiesmoor mitgeteilt bzw. der Nachweis der Stadt Wiesmoor vorliegt, neu und mit Wirkung für die Vergangenheit berechnet. Die Stadt Wiesmoor behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Entgeltspflichtigen vor.
- (9) Die Entgeltschuldner können sich zur Zahlung des höchsten Entgeltes der jeweiligen Betreuungszeit verpflichten. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Eine Einkommensüberprüfung entfällt in diesem Fall.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes besteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Im Aufnahmemonat ist der vollständige Entgeltbetrag zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 01.-14. eines Monats erfolgt und das hälftige Entgelt ist zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 15.-31. eines Monats erfolgte.
- (3) Das Entgelt ist monatlich zu zahlen und jeweils spätestens am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (4) Das Entgelt ist für einen vollen Monat und für die/den gesamte(n) vereinbarte(n) Zeit/Zeitraum zu entrichten.
- (5) Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Wird das Betreuungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, so ist das Entgelt bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten, ausgenommen bei Fortzug aus der Stadt Wiesmoor. Hierbei gilt die Regelung aus Abs. 2 entsprechend. Ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (6) Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige

Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25,00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung. Die Regelung aus § 2 Abs. 5 wird analog angewandt.

- (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Entgeltes. Dies gilt z.B. für die Schließung der Kindertageseinrichtung während der Ferienzeiten oder Fortbildungen. Sollte die Stadt Wiesmoor eine Schließung der Kindertageseinrichtung für mindestens vier Wochen am Stück anordnen, führt dies zum vollständigen Verzicht der Entgelterhebung für diesen Zeitraum.
- (8) Bei einer Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit des Kindes von mehr als vier Wochen am Stück kann das Entgelt auf Antrag für den betroffenen Zeitraum erstattet werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.
- (9) Das Entgelt wird für die Zeit der Eingewöhnung in voller Höhe fällig.
- (10) Rückständige Entgelte können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (11) Kommen die Entgeltpflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, kann der Betreuungsvertrag seitens des Trägers gekündigt werden.

#### **§ 6 Erlass der Entgeltverpflichtung**

- (1) Das Entgelt kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.
- (2) Der Antrag wird frühestens ab dem Monat, in dem er bei der Stadt Wiesmoor eingeht, berücksichtigt.

#### **§ 7 Geschwisterregelung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird für das zweite Kind von der/dem/den Sorgeberechtigten das hälftige Entgelt erhoben. Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind entfällt die Zahlungsverpflichtung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Kinder, die der Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nds. Kindertagesstättengesetz unterliegen. In den Fällen des Satzes 1 wird für das direkt nachfolgende Geschwisterkind ein Entgelt erhoben, welches sich aus der in dieser Satzung normierten Berechnung ergibt.
- (3) Bei der Betrachtung für welches Kind das volle oder hälftige bzw. kein Entgelt erhoben wird, gilt das jeweilige Geburtsjahr, beginnend mit dem ältesten Kind.

#### **§ 8 Regelung von Einzelheiten**

Die Stadt Wiesmoor wird ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes/der Kinder und dem Betriebsablauf der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen, gesondert zu regeln.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14.12.2015 zum 01.08.2016 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wiesmoor außer Kraft.

Wiesmoor, den 18. Juni 2024

**Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Lübbers

### Anlage 1

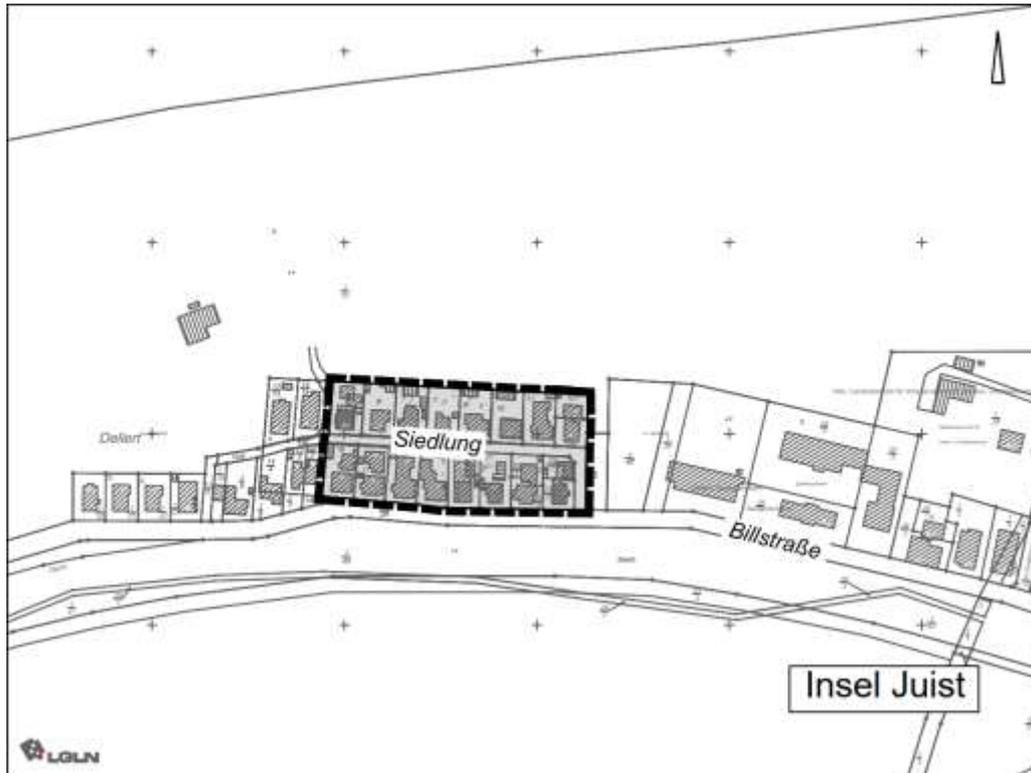
Stufe	Zu berücksichtigendes Einkommen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
1	bis	23.500,00 €	26.000,00 €	28.500,00 €	31.500,00 €	34.500,00 €	96,00 €	120,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €
2	bis	29.000,00 €	31.500,00 €	34.000,00 €	37.000,00 €	40.000,00 €	112,00 €	140,00 €	168,00 €	196,00 €	224,00 €	252,00 €	280,00 €
3	bis	34.500,00 €	37.000,00 €	39.500,00 €	42.500,00 €	45.500,00 €	128,00 €	160,00 €	192,00 €	224,00 €	256,00 €	288,00 €	320,00 €
4	bis	40.000,00 €	42.500,00 €	45.000,00 €	48.000,00 €	51.000,00 €	144,00 €	180,00 €	222,00 €	259,00 €	296,00 €	333,00 €	370,00 €
5	bis	45.500,00 €	48.000,00 €	50.500,00 €	53.500,00 €	56.500,00 €	160,00 €	210,00 €	252,00 €	294,00 €	336,00 €	378,00 €	420,00 €
6	bis	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	182,00 €	240,00 €	288,00 €	336,00 €	384,00 €	432,00 €	480,00 €
7	über	51.000,00 €	53.500,00 €	56.000,00 €	59.000,00 €	62.000,00 €	210,00 €	270,00 €	324,00 €	378,00 €	432,00 €	486,00 €	540,00 €

Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung in Höhe von 25, 00 € monatlich für die 9. Betreuungsstunde und eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 50,00 € monatlich für die 10. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung.

### Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 10, 6. Änderung der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat den vom Gemeinderat der Inselgemeinde Juist am 14.05.2024 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen Bebauungsplan Nr. 10, 6. Änderung mit Verfügung vom 06.11.2024 Az.: 368/2024 gem. § 10 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 2 Satz 2 des BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 10, 6. Änderung als Satzung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit im Internet auf der Homepage der Inselgemeinde Juist eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. BauGB § 215 Abs. 1:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit im Internet auf der Homepage der Inselgemeinde Juist eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. BauGB § 215 Abs. 1:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Juist, den 19.11.2024

**Inselgemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Dr. Goerges

---

### **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

#### **Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 244) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - in der Sitzung am 14.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.871.150 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.000.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.870.750 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.496.300 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.550.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.550.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	687.200 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.420.750 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.733.500 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 6.550.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2025 zu zahlende Umlage wird auf **4.350.000 EUR** festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich	1.884.936,00 EUR
Landkreis Leer	1.626.048,00 EUR
Landkreis Wittmund	839.016,00 EUR

Wittmund, den 18.11.2024

**Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland  
- Anstalt öffentlichen Rechts –**

Der Geschäftsführer  
(Telle)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 09.12. bis 20.12.2024 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 18. November 2024

**Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR (KRLO)**

Der Vorstand

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.